

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 13. Juni 2020 — EFFAS/EUIPO — CFA Institute

(CEFA Certified European Financial Analyst)

(Rechtssache T-369/20)

(2020/C 255/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS) (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Merico und G. Macías Bonilla)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CEFA Certified European Financial Analyst — Anmeldung Nr. 14 902 341

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. März 2020 in der Sache R 1082/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 11. Juni 2020 — KL/EIB

(Rechtssache T-370/20)

(2020/C 255/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: KL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

dem gemäß,

— die Entscheidungen der EIB vom 8. Februar und vom 8. März 2019, mit denen er für arbeitsfähig erklärt und festgestellt wurde, dass er seit dem 18. Februar 2019 unbefugt dem Dienst ferngeblieben war, aufzuheben;

— soweit erforderlich, die Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 16. März 2020, mit der die Schlussfolgerungen des Vermittlungsausschusses und damit auch die Entscheidungen vom 8. Februar und vom 8. März 2019 bestätigt wurden, aufzuheben;

daher,

— die Beklagte zur Zahlung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit rückwirkend ab 1. Februar 2019 zu verurteilen;

— die Beklagte zur Zahlung von Verzugszinsen auf das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, fällig ab dem 1. Februar 2019 bis zur vollständigen Zahlung, zu verurteilen und die Verzugszinsen dabei auf den um zwei Punkte erhöhten Zinssatz der Europäischen Zentralbank festzusetzen;

— die EIB zum Ersatz seines immateriellen Schadens zu verurteilen;

— der EIB sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 46-1 und 48-1 der Vorschriften über das Versorgungssystem und gegen Art. 11 Abs. 1 und 3 der Verwaltungsvorschriften und offensichtlicher Beurteilungsfehler.

2. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — KM/Kommission

(Rechtssache T-374/20)

(2020/C 255/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: KM (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Müller-Trawinski)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Beklagten vom 7. Oktober 2019 in Gestalt der Entscheidung der „Autorité Investie du Pouvoir de Nomination (AIPN)“ Nr. R/627/19 vom 20. März 2020, mit denen die Beklagte es ablehnt, der Klägerin eine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, aufzuheben und die Beklagte anzuweisen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden und der Klägerin eine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren;